image
not
available

image
not
available

Dictatum Ratisbonae die 8. Mart. 1782. per Moguntinum. Ded. 1780, 8. (Ad Rel. num. 13. Mart. 1782. N. 13.)

Von GOttes Gnaden Ernst Friederich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Unsern freundlich- günstig- und gnädigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor:

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- auch Edle, Veste und Hochgelahrte, des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten, und Ständen, auf fürwährendem Reichstag, Gevollmächtigte Räthe, Botschafter und Gesandte,

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!

Auf was für eine, der Verfassung des teutschen Reiches, Gesetz- und Ordnungen zuwiderlaufende Art und Weise neuerlich gegen Unser Fürstliches Haus von dem Kaiserlichen Reichs-Hofrathe zu Wien zu Werke gegangen — die Reichsständische allerschätzbarste Befugnisse äusserst gekränket, die Stände der potestatis legislatoriae entsetzet — die Reichsgesetzmäßigen Austraegal-Gerechtsame und die pri-

Digitized by Google

privilegia de non evocando et de non appellando et quidem illimitata Statuum gänzlich auſſer Acht gelaſſen worden: Solches werden die Herren und Dieſelben aus beygehender nach Maasgabe der von bemeldetem Reichs-Gerichte verhandelten Acten und wahren der Sache Beſchaffenheit verfertigten actenmäßigen Vorlegung der Beſchwerden, ſo Unſerm Fürſtlichen Hauſe und Unſern Höchſt- und hohen Mitſtänden durch die in Sachen des Landſäſſigen Cloſter Banz wider Unſere hieſige Regierung anmaßlich ergangene Reichs-Hofraths-Reſcripte zugefüget worden, des mehreren erſehen.

Nun haben Wir zwar nicht ermangelt, wider ſothane unjuſtificirliche Erkenntniſſe die Reichsconſtitutionsmäßigen remedia reſtitutionis in integrum und hernach reviſionis actorum zu interponiren.

Nachdem aber der Kaiſerliche Reichs-Hofrath gleichwohl darauf keine Rückſicht genommen, vielmehr ſeine gravirlichen Ausſprüche durch die erkannten Concluſa in Reſtitutorio et Reviſorio confirmiret und zu deren Vollziehung die Execution den ausſchreibenden Herren Fürſten des Fränkiſchen Creiſes wider Uns, Unſere Regierung, und Unſer zum Oberſächſiſchen Creiſe gehöriges Fürſtenthum Coburg demandiret hat, die hierunter zugehenden unleidlichen Beſchwerden hingegen von ſolcher Art und Beſchaffenheit ſind, daß nicht allein Wir in der Reichsſtändiſchen poteſtate legislatoria und in den Reichsgeſetzmäßigen Auſtraegal-Gerechtſamen, auf eine der Reichsgrund-Verfaſſung gänzlich und beynahe auf eine nie erhörte Weiſe gekränkt worden ſind, ſondern es auch für alle Höchſt- und Hohe Mitſtände des Reichs von der gefährlichſten Folge ſeyn würde, wenn der Kaiſerliche Reichs-Hofrath freye Macht

ha-

haben sollte, über alle Reichs-Satz- und Ordnungen, und über der Stände Privilegia, nach eigener Willkühr ungescheuet hinaus zu gehen: So haben Wir Uns endlich vermüssiget gesehen, bey dem unter seinem Allerhöchsten Ober-Haupte comitialiter versammleten Reiche, diesen bedenklichen Vorgang des Kaiserlichen Reichs-Hofraths ohne weitern Anstand vorzulegen, und sämtliche Höchst- und hohe Herren Reichs-Mitstände nachdrücklichst zu ersuchen, daß durch ein an Se. Kaiserliche Majestät zu erstattendes Reichs-Gutachten diese Sache dahin vermittelt werden wolle, damit den Reichs-Hofräthlichen fernern Unternehmungen in dieser Sache, mit Wiederaufhebung des geschehenen, um so mehr Ziel und Maase gesetzt werden möge, als, nach seinen bisherigen übereilten Proceduren, allerdings zu befürchten stehet, daß Er in Befolg der bereits den ausschreibenden Herren Fürsten des Fränkl. Creises demandirten Executions-Commission, wider Uns, als einen Obersächsischen Creiß-Stand, mit fernern Erkänntnissen und Excitatoriis fortfahren — und Uns ausser dem Genuß aller Reichsständischen Befügnisse setzen dürfte.

Die Herren, Dieselben und Ihr belieben demnach, dieses Anliegen an Ihre Höchst- und hohe Herren Principalen, Obere und Committenten mit einer baldigsten günstigen Berichts-Erstattung dergestalt zu begleiten, damit die bereits demandirte Executions-Commission wieder auf- und abgenommen — dem Kaiserlichen Reichs-Hofrathe aber zu Ausübung fernern Reichsgesetzwidrigen Verfahrens alle Gelegenheit benommen — und dagegen derselbe zu genauer Beobachtung der Reichs-Satz- und Ordnungen, Austraegal-Gerechtsame und der Stände Privilegien, strecklich angewiesen werden möge; Die Wir Denenselben zu Erweisung, Freundschaft

Bayerische Staatsbibliothek München

ſchaft und Affection, auch gnädigen Willens, jederzeit bereit und wohlbeygethan verbleiben. Datum, Coburg zur Ehrenburg, den 11. Dec. 1781.

Derer Herren, Dererſelben und Euer

freundwilliger und ganz wohl affectionirter

Ernſt Friederich, H. z. S.

Inſcriptio:

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl- auch Edlen, Veſten, und Hochgelahrten, Unſern beſonders lieben Herren und lieben Beſondern, des Heiligen Römiſchen Reichs Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen, auf fürwährendem Reichstage Bevollmächtigten Räthen, Botſchaftern und Geſandten.

Regenſpurg.

image
not
available

ſchaft und Affection, auch gnädigen Willens, jederzeit bereit und wohlbeygethan verbleiben. Datum, Coburg zur Ehrenburg, den 11. Dec. 1781.

Derer Herren, Dererſelben und Euer

freundwilliger und ganz wohl affectionirter

Ernſt Friederich, H. z. S.

Inſcriptio:

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohl- auch Edlen, Veſten, und Hochgelahrten, Unſern beſonders lieben Herren und lieben Beſondern, des Heiligen Römiſchen Reichs Chur-Fürſten, Fürſten und Ständen, auf fürwährendem Reichstage Bevollmächtigten Räthen, Botſchaftern und Geſandten.

Regenſpurg.